

Änderungen Pensionskasse 2017/2018

Informationsbroschüre zu den Anpassungen des Gesetzes über
die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Hintergründe zur Gesetzesrevision

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) trat im Januar 1989 in Kraft. Dieses Gesetz, welches sich über 25 Jahre bewährt hat, wurde einer umfassenden Revision unterzogen, um das Leistungsniveau weiterhin sicherstellen und ausbauen zu können.

Die Hintergründe, welche eine Revision notwendig machten, sind vor allem:

- **die steigende Lebenserwartung**, daher längere Rentenbezugsdauer, und
- **die ungenügenden Kapitalmarktrenditen**, daher weniger hohe Zinssätze auf den Alterskapitalien der versicherten Personen und den Rückstellungen der Pensionskassen für die Rentenzahlungen.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass zum einen versicherte Personen wegen den tieferen Zinsen weniger an Alterskapital bilden können und zum anderen für Pensionskassen höhere Rückstellungen für die Rentenzahlungen erforderlich sind. Dies bedeutet wiederum für die versicherten Personen, dass ihre Alterskapitalien mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden. Auf den Punkt gebracht, die versicherten Personen erhalten weniger hohe Altersleistungen. Die Gesetzesrevision soll dem entgegenwirken.

Relevante Änderungen des Gesetzes (BPVG)

Folgende Änderungen des Gesetzes wurden vorgenommen, um die Leistungen der 2. Säule auf weitgehend gleichem Niveau auch in Zukunft sicherstellen zu können:

- **Herabsetzung der Eintrittsschwelle (Art. 4 Abs. 1)**
Die Eintrittsschwelle resp. Mindestlohngrenze wird ab 1.1.2018 herabgesetzt. Diese Massnahme ist vor allem von Bedeutung für Personen in Teilzeitbeschäftigung sowie Personen, die mehrere Arbeitgeber haben. (Details siehe Seite 4, Punkt 1)
- **Altersleistungen (Art. 8 Abs. 1 und 2)**
Das ordentliche Rentenalter wird für Jahrgänge 1958 und jünger auf das Alter 65 erhöht. (Details siehe Seite 4, Punkt 2)
- **Versicherungsbeginn (Art. 4 Abs. 2)**
Der Beginn der Versicherungspflicht für Altersleistungen (Sparbeiträge) wird ab 1.1.2018 vorverlegt. (Details siehe Seite 5, Punkt 3)
- **Zu versichernder Lohn – Abschaffung Freibetrag (Art.6 Abs. 1)**
Ein Freibetrag-Abzug ist im gesetzlichen resp. obligatorischen Vorsorgeplan ab 1.1.2018 nicht mehr möglich. (Details siehe Seite 5, Punkt 4)
- **Beiträge (Art. 7 Abs. 2 und 3)**
Der Sparbeitrag (Beitrag an die Altersversicherung) der betrieblichen Personalvorsorge beträgt ab 1.1.2018 mindestens 8 % vom pensionskassenpflichtigen Lohn.
- **Vorsorgeeinrichtungen mit Freibetrag (Abs. 4 Übergangsbestimmungen)**
Überobligatorische Vorsorgelösungen, welche einen Freibetrag vorsehen, können weiterhin einen solchen beibehalten, sofern die Beiträge und Leistungen den Vorschriften gemäss BPVG entsprechen.

Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes im Detail

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge aufgeführt:

1) Eintrittsschwelle / Mindestlohngrenze

Ein Arbeitnehmer, welcher mit seinem massgebenden Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht, ist nicht obligatorisch pensionskassenpflichtig. Dies bedeutet, dass dieser nicht bei der Pensionskasse gemeldet und abgerechnet werden muss. Diese sogenannte Eintrittsschwelle resp. Mindestlohngrenze ändert sich wie folgt:

	bis 31.12.2017	ab 1.1.2018
Berechnungsgrundlage	$\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente	minimale AHV-Rente
Betrag	CHF 20'880 (Basis 2017)	voraussichtlich CHF 13'920*

***Achtung:** Die minimale AHV-Rente für das Jahr 2018 ist erst Ende 2017 bekannt. Wir werden Ihnen die definitive Eintrittsschwelle für das Jahr 2018 zu gegebener Zeit schriftlich mitteilen.

2) Erhöhung des ordentlichen Pensionsalters

Das ordentliche Rentenalter wird wie folgt erhöht:

	bis und mit Jahrgang 1957	Jahrgang 1958 und jünger
Ordentliches Pensionsalter	Ende des Monats, in dem das 64. Altersjahr erreicht wird	Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird

3) Versicherungsbeginn – Sparbeiträge

Der Versicherungsbeginn für die Sparbeiträge (Beiträge für die Altersleistungen) ändert sich ab dem 1.1.2018 wie folgt:

für die Jahrgänge 1994 bis 1996	für die Jahrgänge 1997 bis 1998	für die Jahrgänge 1999 und jünger
ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr erreicht wird	ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 23. Altersjahr erreicht wird	ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird

Übersicht Beginn der Sparbeitragspflicht nach Jahrgang:

Jahrgang	sparbeitragspflichtig im Kalenderjahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
1993	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1994	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1995	frei	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1996	frei	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1997	frei	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1998	frei	frei	frei	frei	pflichtig
1999	frei	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig

4) Wegfall Freibetrag

Bis 31.12.2017 ist es gemäss BPVG möglich, vom pensionskassenpflichtigen Lohn einen Freibetrag abzuziehen, auf welchem somit keine Prämie entrichtet wird. Ab 1.1.2018 wird der Freibetrag für obligatorische Versicherungslösungen abgeschafft.

	bis 31.12.2017	ab 1.1.2018
Freibetrag	CHF 13'920 (Basis 2017)	CHF 0 (Wegfall Freibetrag)

Massnahmenplan für den Arbeitgeber ab 1.1.2018

- Umstellung Lohnprogramm
 - Eintrittsschwelle herabsetzen
 - Freibetrag auf null setzen resp. entfernen
 - Versicherungsbeginn Sparbeiträge abändern (**Achtung**, Übergangsbestimmungen beachten)
 - Erhöhung Rentenalter (**Achtung**, nur für Personen mit Jahrgang 1958 und jünger)
- Personen, welche neu in die Pensionskassenpflicht fallen, müssen bei der Stiftung Sozialfonds per 1.1.2018 angemeldet werden.

Achtung, Pensionskassenpflicht bei Lernenden: Lernende fallen mit der neuen Regelung schneller in die Pensionskassenpflicht. Daher müssen für Lernende, die über der Mindestlohngrenze verdienen sowie gemäss Jahrgang beitragspflichtig sind, Beiträge entrichtet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr Stiftung Sozialfonds-Team

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds

Essanestrasse 152
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
Fax 00423 375 09 10

www.sozialfonds.li

info@sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne.